LANDKREIS RASTATT

| Landratsamt Rastatt | Postfach 1863 | 76408 Rastatt |
Zustellungsurkunde

Schwetlick Projekt Sinzheim GmbH iG
Herrn Udo Schwetlick
Im Albersbach 64 B
77654 Offenburg

Landratsamt Rastatt
Amt für Baurecht, Klima- und Naturschutz und öffentliche Ordnung
Baurecht
Frau Kuklok

Zimmer:	A 3.03
Telefon:	07222 381-4115
Fax:	07222 381-4199
E-Mail:	amt41@landkreis-rastatt.de
Datum:	24. Februar 2020
Aktenzeichen:	**1875-19**

Antragsteller:	Schwetlick Projekt Sinzheim GmbH iG, Herrn Udo Schwetlick, Im Albersbach 64 B, 77654 Offenburg
Vorhaben:	Neubau eines Seniorenzentrums, Az. 659- 2019; hier: 2. Nachtrag zur Baugenehmigung vom 26.09.2019: Änderung Geschosshöhe: Erdgeschoss von 2,55 Meter nach 3,00 Meter und Änderung der Tiefgaragenhöhe von -3,00 auf - 3.30m.
Grundstück:	Sinzheim, Pfarrer-Kiefer-Weg ~
Gemarkung:	Sinzheim Sinzheim
Flurstück:	19339 19338

2. Nachtragsbaugenehmigung

Sehr geehrter Herr Schwetlick,

für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird in Abänderung beziehungsweise Ergänzung der erteilten Baugenehmigung vom 26. September 2019, Az. 659-19, und des 1. Nachtrages vom 19. November 2019, Az. 1635-19, nach § 58 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung die 2. Nachtragsbaugenehmigung erteilt.

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind:

1. Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen – gegebenenfalls in der vom Landratsamt per Grüneintrag abgeänderten Form –
2. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise der ursprünglichen Baugenehmigung bleiben in vollem Umfang aufrechterhalten, soweit sie durch diese Genehmigung nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert werden.
3. Die als Anlage beigefügten Bedingungen, Auflagen, Gründe und Hinweise
4. Gebührenbescheid

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5 in 76437 Rastatt erheben.

Bedingungen, Auflagen und Hinweise

Hinweise zu Bauplanungsrecht und Gebäudeklasse:

Bauplanungsrechtlich wird das Vorhaben nach **§ 30 Baugesetzbuch (BauGB)** beurteilt.

Bedingungen für die Baufreigabe (Auflage 010):

Der **Teil-Baufreigabeschein** wird erteilt für

die im Prüfbericht Nr. 3 des Herrn Dipl.-Ing. Joachim Fehling bezeichneten Bauteile.

Die Erteilung der weiteren **Baufreigabescheine erfolgt erst nach Vorlage**

Der weiteren **geprüften bautechnischen Nachweise** (§ 2 Abs. 1 Ziffer 5 LBOVVO) - siehe auch Auflage 115 –

Auflage 115:

Die bautechnischen Nachweise nach § 9 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) sind der Baurechtsbehörde in doppelter Fertigung zur Prüfung vorzulegen (§ 17 Abs. 3 LBOVVO).

Die Prüfung der bautechnischen Nachweise wird durch das Landratsamt veranlasst. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise geprüft und genehmigt und der Baufreigabeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO).

Auflage 910: **Hinweis**

Die bereits bestandskräftigen Nebenbestimmungen und Hinweise der Baugenehmigung vom 26. September 2019, Az. 659-19 und des 1. Nachtrages vom 19. November 2019, Az. 1635-19, gelten weiterhin.